

**Herrn
Prof. Dr. HUNING
Vorsitzender des Sozialausschusses
Düsseldorfer Straße 26
Kreishaus**

**zur Kenntnis:
Herrn Landrat Hendele**

40822 M E T T M A N N

Mettmann, den 18.08.2000 We/st

Betr.: Sitzung des Sozialausschusses am 28. August 2000
hier: Anfrage der F.D.P.-Kreistagsfraktion zum Thema „Pauschalierung weiterer Leistungen i.S.v. § 101a BSHG“

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Huning,

zur Sitzung des Sozialausschusses am 28.08.2000 stellt die F.D.P.-Kreistagsfraktion folgende Anfrage:

Mit § 101a BSHG wurde 1999 eine Experimentierklausel in das BSHG eingefügt, die es nach Ermächtigung durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung erlaubt, in Modellvorhaben weitere Leistungen nach dem BSHG als die, für die die Beträge schon nach oder aufgrund BSHG festgesetzt sind, zu pauschalieren. In Nordrhein-Westfalen wird von dieser Möglichkeit durch die Stadt Münster Gebrauch gemacht; die Stadt Düsseldorf will die Pauschalierung einführen und rechnet mit Kostenneutralität (WZ Düsseldorf vom 28.06.2000). In der Literatur findet sich die Befürchtung, dass mit der Pauschalierung trotz Möglichkeiten des Stellenabbaus eine Kostenmehrung einhergehen wird (Der Landkreis 2000, 452 (453)).

Für die F.D.P.-Kreistagsfraktion ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Hat die Kreisverwaltung bisher eine Pauschalierung von weiteren Leistungen i.S.v. § 101a BSHG erwogen? Zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?
2. Welche Chancen und Risiken sieht die Kreisverwaltung bei einer eventuellen Einführung der Pauschalierung weiterer Leistungen i.S.v. § 101a BSHG im Kreis

Mettmann? Welcher Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Kosten (Kostenneutralität oder –mehrung, s.o.) neigt die Kreisverwaltung zu?

3. Bei welchen weiteren Leistungen i.S.v. § 101a BSHG im Einzelnen bzw. Leistungen bis zu welcher Höhe ist damit zu rechnen, dass sich durch Pauschalierung Kostensenkungen ergeben? Besteht die Möglichkeit, eine etwaige Pauschalierung nur in diesen Bereichen vorzunehmen?
4. Würden durch die eventuelle Einführung einer Pauschalierung i.S.v. § 101a BSHG im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Optimierung der Sozialhilfe im Kreis Mettmann (Anlage zu TOP 7 der Sitzung des Sozialausschusses vom 08.05.2000) Vorteile, insbesondere bei den Kosten, zu erzielen sein? Würde beispielsweise die Verwendung von durch Pauschalierung i.S.v. § 101a BSHG freiwerdenden Personalkapazitäten für die Einrichtung von „Fachteams Hilfeplanung“ deren Kosten in größerem Maße verringern als etwaige Mehraufwendungen für pauschalierte weitere Leistungen i.S.v. § 101a BSHG zu Kostensteigerungen führen würden?

Mit freundlichen Grüßen

F.D.P.-Kreistagsfraktion

Dirk Wedel
Fraktions - Vorsitzender